

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Richtlinie für Seniorprofessoren\*innen der Technischen Universität  
Dortmund vom 26. September 2024

Seite 1 - 3



**Richtlinie  
für Seniorprofessoren\*innen der Technischen  
Universität Dortmund**

vom 26. September 2024

## I. Allgemein

Universitätsprofessoren\*innen der TU Dortmund, die herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, können nach Eintritt in den Ruhestand im Rahmen einer Seniorprofessur weiterhin für die TU Dortmund tätig sein. Voraussetzung ist das Vorliegen eines erkennbaren Mehrwerts für die TU Dortmund an dieser Tätigkeit, der nicht im Rahmen des regulären universitären Betriebs erbracht werden kann. Dies kann beispielsweise ein koordiniertes Projekt in Forschung oder Lehre oder ein gesellschaftsrelevantes, öffentlichkeitswirksames Projekt im Interesse der TU Dortmund sein.

Ein Rechtsanspruch auf diese Tätigkeit besteht nicht.

Ruhestandsprofessoren\*innen können für die Laufzeit der Seniorprofessur die Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ tragen.

Sie erhalten eine Vergütung in Höhe von 1.400,00 Euro. Die Vergütung der\*des jeweiligen Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors wird aus zentralen Mitteln der TU Dortmund gezahlt. Die Kosten der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die\*den Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessor trägt die jeweilige Fakultät.

Die Seniorprofessur hat eine Laufzeit von maximal drei Jahren. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Hierzu ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

Die Seniorprofessur kann während ihrer Laufzeit von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Vorliegen und Angabe eines Grundes beendet werden.

Die\*Der Universitätsprofessor\*in legt dem Rektorat alle sechs Monate einen Bericht über seine\*ihre Tätigkeit vor.

## II. Verfahren

### 1. Antrag

Die\*Der Dekan\*in der zuständigen Fakultät stellt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur für eine\*n Universitätsprofessor\*in nach Eintritt in den Ruhestand an die\*den Rektor\*in. Der Antrag ist zuvor durch den Fakultätsrat zu beschließen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben zu der\*dem Universitätsprofessor\*in,
- b) Darlegung der herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre,
- c) Darlegung, inwieweit die Seniorprofessur einen weiteren sichtbaren Mehrwert für die TU Dortmund im oben erläuterten Sinne hat,
- d) Konkretisierte Darstellung der Aufgaben, die die\*der Universitätsprofessor\*in übernehmen soll, ggf. Erläuterung welche Aufgaben darüber hinaus übernommen werden,
- e) Detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung,
- f) Erforderlichenfalls die Benennung der aktiv beschäftigten Person, die für die Seniorprofessur sachlich richtig zeichnet.
- g) Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der der Antrag beschlossen wurde.

## 2. Entscheidung über Antrag

Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann den Antrag zurückweisen oder genehmigen. Er ist insbesondere zurückzuweisen, wenn die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

## 3. Übertragung der Seniorprofessur

Genehmigt das Rektorat den Antrag, erfolgt im Anschluss eine gesonderte schriftliche Übertragung zwischen der TU Dortmund und der\*dem Universitätsprofessor\*in.

Die Übertragung regelt:

- die Laufzeit und die Beendigungsoption,
- die wahrzunehmenden Tätigkeiten,
- die Vorlage eines Tätigkeitsberichts
- die Vergütung,
- die Zurverfügungstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen.

Die Vereinbarung wird von der\*dem Rektor\*in, der\*dem Dekan\*in der zuständigen Fakultät sowie der\*dem Universitätsprofessor\*in unterzeichnet.

### III. Mitwirkung in Gremien

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW sind Professoren\*innen im Ruhestand Mitglieder der TU Dortmund. Soweit sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der TU Dortmund sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

### IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren der TU Dortmund vom 18. Dezember 2020 (AM Nr. 1/2021, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 18. September 2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. September 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer